

Standesamt Schwandorf

Sehr geehrte Eltern,

in Kürze werden Sie Nachwuchs bekommen. Das Team des Standesamts Schwandorf wünscht Ihnen hierzu bereits vorab alles Gute. Sollten Sie bereits glückliche Eltern geworden sein, gratulieren wir Ihnen dazu herzlichst!

In den Tagen nach der Geburt werden etliche Formalitäten zu erledigen sein. Dieses Informationsblatt soll Ihnen dabei helfen.

Die Anzeige der Geburt Ihres Kindes erfolgt durch die Krankenhausverwaltung. Sie brauchen deshalb nicht selbst beim Standesamt Schwandorf vorbeikommen. Die Mitarbeiter und -innen der Krankenhausverwaltung (und anschließend wir) benötigen allerdings verschiedene Unterlagen, um die Geburtsanzeige und die Beurkundung auch mit den zutreffenden Angaben vornehmen zu können.

Bei **verheirateten Eltern** (oder getrennt lebenden Eltern) werden benötigt:

- Für Eheschließungen vor 2009:
Eheurkunde (möglichst neueren Datums, erhältlich beim Standesamt Ihrer Eheschließung) und die eigenen Geburtsurkunden.
- Für Eheschließungen ab 2009:
Neuen beglaubigten Ausdruck vom Eheregister (erhältlich beim Standesamt Ihrer Eheschließung).

(Bitte beachten Sie: Soweit Sie, die Mutter, die Scheidung beantragt haben, aber noch nicht geschieden sind, gilt lt. Gesetz Ihr derzeitiger Ehemann noch als Vater und wird auch als solcher im Geburtenbuch eingetragen. Sollte er nicht der Vater des Kindes sein, kann der leibliche Vater, mit Zustimmung der Mutter und ihres „Noch“-Ehemannes, die Vaterschaft anerkennen und wird dann bei Rechtskraft des Scheidungsurteils als Vater im Geburtenbuch eingetragen.)

Bei **Eltern, die nicht miteinander verheiratet** sind, werden folgende Unterlagen benötigt:

Mutter:

- **ledig** (d.h. noch nie verheiratet): Ihre Geburtsurkunde (möglichst neueren Datums, erhältlich beim Standesamt Ihres Geburtsortes)
- **verwitwet**: Neue Eheurkunde mit Sterbevermerk (möglichst neueren Datums, erhältlich beim Standesamt Ihrer Eheschließung) und die eigene Geburtsurkunde.
- **geschieden**: Neue Eheurkunde mit Scheidungsvermerk (erhältlich beim Standesamt Ihrer Eheschließung) und die eigene Geburtsurkunde.

Vater:

- Bei bereits **vorliegender Vaterschaftsanerkennung**: eine beglaubigte Abschrift der Vaterschaftsanerkennung und eine (aktuelle) Geburtsurkunde des Vaters

- Soweit die **Vaterschaft noch nicht anerkannt** wurde, sollte dies baldmöglichst erfolgen. Die Vaterschaft kann anerkannt werden
 - vor jedem Standesbeamten (auch am Standesamt des Wohnsitzes!)
 - vor jedem Jugendamt
 - vor jedem Amtsgericht
 - vor jedem Notar (kostenpflichtig).
- (Die Zustimmung der Mutter ist in jedem Fall erforderlich.)

Wird für das Kind das gemeinsame Sorgerecht gewünscht, kann diese Erklärung nur bei einem Jugendamt abgegeben werden.

Wünschen Sie Geburtsurkunden, in denen bereits der Vater von Anfang an vermerkt ist, stellen wir auf Ihren Wunsch die Beurkundung der Geburt bis zur Vorlage der Unterlagen (Vaterschaftsanerkennung, Geburtsurkunde) zurück.

Soll das Kind den Namen des Vaters erhalten, ist dies unter verschiedenen Voraussetzungen auch gleich bei Geburtsbeurkundung möglich: Bei alleiniger Sorge mittels Namenserteilung durch die Mutter mit Zustimmung des Vaters oder bei gemeinsamer Sorge mittels Namensbestimmung durch beide Elternteile. Hierüber informieren wir Sie gerne. Bitte beachten Sie dabei, dass das Kind nicht mehr zum Namen der Mutter zurückkehren kann

Falls ein Elternteil (unabhängig, ob verheiratet oder unverheiratet) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, können noch weitere Unterlagen erforderlich sein.

Da dies vom jeweiligen Heimatrecht des Elternteils abhängt, setzen wir uns in diesem Fall mit Ihnen in Verbindung.

Sobald die Beurkundung der Geburt Ihres Kindes/Ihrer Kinder erfolgt ist, erhalten Sie von uns eine Benachrichtigung zur Abholung der Geburtsurkunden. (Bei der Abholung erhalten Sie auch Ihr Stammbuch bzw. Ihre eingereichten Unterlagen zurück.)

Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne für telefonische Rückfragen unter der Tel. Nrn. 09431/45-163 -164, -332 und -337 oder für persönliche Vorsprachen im Rathaus Schwandorf, Spitalgarten 1, Zimmer Nrn. 128,129 und 130 zur Verfügung.

Unsere Dienststunden:

Montag bis Donnerstag: von 08.00 - 11.45 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: von 08.00 - 12.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team vom Standesamt Schwandorf